



Bundesamt für Strassen - ASTRA STRADOK 3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2014 sgv-Kl/is

## Anhörung: Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle / Erweiterung der Kriterien zur Vergabe von Kollektiv-Fahrzeugausweisen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 4. September 2014 lädt das Bundesamt für Strassen ASTRA ein, sich zur Umsetzung der Verordnung (EU) 165 / 2014, 1. Etappe, Änderung der ARV 1 zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sow dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die beantragten Änderungen (Erleichterungen) betreffen insbesondere Gewerbetreibende, die mit einem Fahrzeug von nicht mehr als 7,5 t Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportieren, allerdings nicht weiter als 100 km vom Standort der Firma und der Fahrzeuglenker diese Fahrten nicht als Haupttätigkeit vornimmt (Übernahme EU-Recht). Von dieser Erleichterung sind Unternehmen betroffen, die Camions von 3,5 t bis 7,5 t betreiben. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision. Mit den beantragten Änderungen geht ein Abbau von Regulierung einher, was vom sgv grundsätzlich befürwortet wird. Für die Detailausführungen verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Dieter Kläy

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler

Direktor Ressortleiter

Beilage

Fragebogen des sgv

Stellungnahme eingereicht durch:			
Kanton: [			Verband, Organisation, Übrige: <b>x</b>
Absender			
Schweizerischer Gewerbeverband sgv Schwarztorstrasse 26 3001 Bern			
Umsetzung der Verordnung Nr. (EU) 165/2014, 1. Etappe: Änderung der ARV 1 (Geltungsbereich und Ergänzung der Vorschriften zur Fahrtschreiberbenutzung)  Fragen			
<ol> <li>Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 4 Absatz 1 littera h ARV 1 und der Einführung des neuen Ausnahmetatbestandes (sog. "Handwerkerregelung") grundsätzlich einverstanden?         (Art. 4 Abs. 1 lit. h ARV1)         X JA  □ NEIN □ keine Stellungnahme / nicht betroffen     </li> </ol>			
[			☐ keine Stellunghamme / mont betronen
	ARV 1, wenn er Fahrze samtzuggewicht bis 7, innerhalb eines Umkre rial, Ausrüstungen ode benötigt sofern das Le Wir weisen darauf hin, Haupttätigkeit, relativ gtroffenen zu Unklarheit Wir stellen folglich den wie sie in Art. 3 Bst. g	euge bzw. Fahrz 5 Tonnen zugela ises von 100 Kilo r Maschinen ein nken des Fahrze dass die Definiti rossen Interpret und Unsicherhe Antrag, dass ma der Chauffeurzul	der Motorwagenführer nicht mehr unter die Bestimmungen der eugkombinationen lenkt, welche für ein Gesamtgewicht bzw. Gessen sind, nicht für gewerbliche Sachentransporte eingesetzt oder ometer vom Standort des Unternehmens zum Transport von Mategesetzt werden, das der Motorfahrzeugführer zur Berufsausübung euges nicht die Haupttätigkeit des Motorfahrzeugführers ist. on bezüglich Lenken des Fahrzeuges, in Verbindung mit der ationsspielraum zulässt. In der Praxis führt dies bei vielen Besit.
2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 14b Absatz 1 littera a (Verzicht auf manuelle Landeseingabe unter bestimmten Voraussetzungen) einverstanden?  (Art. 14b Abs. 1 lit. a)  X JA			
	Bemerkungen:		